Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 51 (1925)
Heft: 33

Illustration: Ausgleichende Gerechtigkeit
Autor: Rickenbach, Louis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ausgleichende Gerechtigkeit

Rickenbach

„Ihr eßt ja in der Schweiz das teuerste Brot der Welt!" — „Derfür hämer au dr billigst Schnaps."

Badekleider den Proportionen des Einzelnen Rechnung getragen werden. Es wäre Sache eines Frauenvereins, festzustellen, der wievielte Teil eines männlichen Oberschenkels bedeckt sein muß, um nicht Aergernis zu erwecken. Gewiß würden sich zu diesem Zweck einige Vorführherren finden — und auch Damen, die sich einer Versammlung von Sittlichkeitsautoritäten zur Verfügung stellen würden.

Ferner sollten die Strandbadaufseher notwendigerweise mit Maßbändern ausgerüstet werden, um in zweifelhaften Fällen Messungen vornehmen zu können. Zweckentsprechend wäre folgender Bußenansatz: Für den ersten fehlenden Zentimeter eine Ordnungsbuße von 2 Fr., für jeden weitern angefangenen Zentimeter jeweils das Doppelte des vorherigen. Auf diese Weise steigert sich der Betrag entsprechend der Gefährlichkeit der Schenkelregion. Aufgabe der Beamten wäre es, festzustellen, ob und in welchem Maße das Wasser auf die Struktur des Gewebes eingewirkt hat. (Ganz seltener Fall, da die Kostüme im Strandbad in der Regel nicht naß werden. Anm. d. Setzers.)

Ehrenprämien oder Orden für vorbildliche Badebekleidung würden gewiß dröhnenden Widerhall finden.

An mehrfach Zuwiderhandelnden sollte durch Tätowieren einer amtlichen Warnung auf die inkriminierte Stelle ein Exempel statuiert werden.

Eine im Prinzip andere Lösung des Problems wäre noch zu erwähnen: Könnte man nicht anstatt der oben erwähnten Lektüre, das „Schweiz. Obligationenrecht", den „Talmud" im Urtext, Knigges „Umgang mit Menschen" und sämtliche Jahrgänge des „Kriegsrufs" auflegen, dagegen aber von den besprochenen Vorschriften bezüglich der Badekostüme absehen?

Damit wäre den Vielen, die das spontane Bedürfnis haben, der Strandbadaufsicht den bloßen Hintern zu zeigen, endlich geholfen.

G. Eff